

Beschlussvorlage Gemeinde Bad Kleinen	Vorlage-Nr: VO/GV08/2013-1233 Status: öffentlich Aktenzeichen:	
Federführend: Bauamt	Datum: 03.12.2013 Einreicher:	
Beratung und Beschlussfassung zur Aufstellung einer Werbesatzung für die Gemeinde Bad Kleinen		
Beratungsfolge:		
Beratung Ö / N	Datum	Gremium
Ö	14.01.2014	Ausschuss für Bau-, Verkehrsangelegenheiten und Umwelt Bad Kleinen
Ö	18.11.2014	Ausschuss für Bau-, Verkehrsangelegenheiten und Umwelt Bad Kleinen

Beschlussvorschlag:

Die Gemeindevertretung Bad Kleinen beschließt grundsätzlich die Aufstellung einer Satzung über Werbung an öffentlichen Straßen und auf ausgewählten Grundstücken der Gemeinde Bad Kleinen.

Die Gemeindevertretung Bad Kleinen beschließt zusätzlich die Durchsetzung der Satzung durch eine Firma vornehmen zu lassen. Mit dieser ist ein gesonderter Vertrag zu schließen.

Sachverhalt:

Die Abrechnung der kurzfristigen Werbung, die zeitweise an der kommunalen Straßenbeleuchtung angebracht wird, sowie die jährlichen Gebühren für Schilder, die auf kommunalem Grund und Boden angebracht sind, werden zurzeit über die Gebührensatzung der Amtsverwaltung abgerechnet und fließen auch in den Amtshaushalt, da es keine Satzung über Werbung bei den Gemeinden des Amtes gibt.

In der Anlage liegt eine Kopie der Satzung der Gemeinde Gägelow als Diskussionsgrundlage bei, die im Jahr 2004 aufgestellt wurde.

In dieser Satzung ist der räumliche Geltungsbereich der Gemeinde Gägelow in verschiedene Zonen (einzelne Straßenzüge und Ortsteile) eingeteilt worden.

Die Allgemeinen Forderungen beziehen sich u.a. auf die Lage, die Größe der Werbeanlagen. In § 10, sind die unzulässigen Orte zur Anbringung von Werbeanlagen z.B. in Vorgärten usw. genannt.

In dieser Satzung ist unter § 14 Absatz 2 eine Übergangsregelung festgelegt, die besonders zu beachten ist. Hiernach sind alle bestehenden Werbeanlagen der Gewerbetriebe und Privatpersonen hinsichtlich der Satzung zu prüfen. Sollten die Werbeanlagen nicht der Satzung entsprechen, sind diese abzuändern oder zu entfernen.

Finanzielle Auswirkungen:

Anlage/n:

Satzung der Gemeinde Gägelow

Abstimmungsergebnis:	
Gesetzliche Anzahl der Mitglieder des Gremiums	
Davon besetzte Mandate	
Davon anwesend	
Davon Ja- Stimmen	
Davon Nein- Stimmen	
Davon Stimmenthaltungen	

Davon Befangenheit nach § 24 KV M-V	
-------------------------------------	--

Werbesatzung der Gemeinde Gägelow

vom 13.04.2004

Auf Grund des § 5 Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Januar 1998 (GVOBl. M-V S. 29), zuletzt geändert durch Gesetz vom 09. August 2000 (GVOBl. M-V S. 360) und des § 53 Abs. 1 – 5 der Landesbauordnung M/V (LBauO M/V) vom 06. Mai 1998 (GVOBl. M/V S. 468, 612) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Gägelow in ihrer Sitzung am 28.10.2003 zum Schutz und zur künftigen Gestaltung der im Weiteren näher bezeichneten und begrenzten Gebiete und Ortsteile der Gemeinde und angrenzender Bereiche folgende örtliche Bauvorschrift als Satzung beschlossen und die Umsetzung ab dem Tage der Bekanntmachung der Satzung sowie eine Übergangsregelung ab diesem Tage geregelt:

I. Allgemeine Regelungen

§ 1

Räumlicher/ Sachlicher Geltungsbereich

Die Satzung gilt für das gesamte Territorium der Gemeinde Gägelow sowohl für bebaute als auch unbebaute, öffentliche/gemeindeeigene und private Grundstücke innerhalb und außerhalb der geschlossenen Ortslagen. Das Gemeindegebiet wird in Zonen gegliedert, die in der Satzung räumlich und sachlich definiert werden.

§ 2

Beschränkungen für die Gebiete gemäß §1 und Einteilung in Zonen

- Zone 1: Alle vorwiegend gewerblich genutzten Gebiete und Straßenbereiche in den Orten
- | | |
|----------|---|
| Gägelow | Bellevue
Gewerbering
Marktstraße Nr.1
Dorfstraße Nr.1 bis 14 einschließlich
Untere Straße
Obere Straße
Am Teich |
| Proseken | Hauptstraße 4 bis 4a einschließlich
Prosekener Grund/ Klützer Straße 2 |
- Zone 2: Alle Gebiete die vorwiegend Wohnzwecken dienen und nicht Zone 1 zugeordnet sind in den Orten/Ortsteilen Gägelow und Proseken.
- Zone 3: Alle Ortsteile und Orte der Gemeinde mit traditionell dörflichen Strukturen :
- | | |
|--------------|----------------|
| Stoffersdorf | Weitendorf |
| Voßkuhl | Wolde |
| Jamel | Neu Weitendorf |
| Gressow | |

§ 3

Zusätzliche, über §2 hinausgehende Beschränkungen für die Ort/Ortsteile und Territorien außerhalb geschlossener Ortschaften

Werbung außerhalb der in §2 d.S. genau definiert und beschriebenen Bereiche ist gemäß LBauO M-V §53 Nr.3 zulässig, bei Abweichungen hiervon ist unabhängig anderer behördlicher oder gesetzlicher Vorschriften das Einvernehmen der Gemeinde nach Satzung einzuholen.

II. Regelungen der Gestaltung

§ 4

Allgemeine Gestaltungsgrundsätze

Werbeanlagen müssen sich in Form, Material, Farbe und Gliederung eindeutig der Fassadenstruktur unterordnen. Sie dürfen architektonische Gliederungen, wie Gesimse, Pfeiler, Gewände, Erker, Fenster u.ä. nicht verdecken, überschneiden oder in ihrer Wirkung beeinträchtigen. Dies gilt auch für die Lichteinwirkung von Werbeanlagen. Hinsichtlich Maßstab, Form, Material, Farbe und Anbringungsort muss die Werbeanlage auf die jeweilige Fassade abgestimmt sein.

Der architektonische Gesamtzusammenhang der Fassade muss über alle Geschosse gewahrt bleiben, die räumliche Qualität der Straßen und Plätze gewahrt und unterstützt werden. Dabei ist nicht nur deren Wirkung von Einzelstandpunkten maßgebend, sondern auch der Gesamt- raum, in dem oder aus dem diese Anlagen sichtbar sind.

§ 5

Allgemeine Forderungen

- (1) Für jeden Gewerbebetrieb ist je Gebäudefront eine Werbeanlage, die aus einer Beschriftung und einem Ausleger bestehen kann, zulässig.
- (2) Die Höhe einer Werbeanlage darf maximal 100 cm betragen. Ausnahmen können erteilt werden, wenn das Verhältnis der Werbeanlage zur Werbefläche entsprechend den Grundsätzen nach § 4 nicht gewahrt wird.
- (3) Die Länge einer Werbeanlage ist bis höchstens 70 % der Gebäudefront gestattet. Bei Verwendung mehrerer Werbeanlagen an einem Gebäude gilt dies für die Gesamtausdehnung aller Werbeanlagen. Werbeausleger können an der Gebäudeecke angebracht werden, wenn sich Schaufenster an zwei Gebäudefronten eines Eckgrundstückes erstrecken und die Blickbeziehung dominant ist.
- (4) Bei gesamtwirtschaftlicher Nutzung des Erdgeschosses von zwei aneinander gebauten Gebäuden, darf die Ausdehnung der Werbeanlage nicht auf das benachbarte Gebäude übergreifen. Die maximal zulässige Länge ist pro Gebäudefront anzuwenden.
- (5) Für die Anbringung der Werbeausleger werden folgende Hinweise gegeben: Die Unterkante der Werbeausleger soll mindestens 2,5 m über dem Gehweg liegen. Der seitliche Abstand der Ausleger zur Bordkante des Gehweges soll mindestens 0,6 m betragen.

- (6) Fahnen, freie Plakataufsteller dürfen bis zu 4,5 m hoch sein, Fahnen dürfen grundsätzlich jeweils nur bis zu 1,5 m² groß sein. Plakataufsteller in Gebieten nach §3 auch an der Stelle der Leistung unterliegen neben der entsprechenden Genehmigungspflicht nach LbauO M-V einer Genehmigungspflicht durch die Gemeinde, das Einvernehmen ist einzuholen.

§ 6

Werbeanlagen abweichend zulässig in den Zonen

- (1) Werbeanlagen im Gebiet Zone 1
1. Für diese Zone gelten nicht die Allgemeinen Forderungen nach §5 Nr. (2), (3) und (6).
 2. Abweichend von §8 Nr.(1) ist die Beschichtung der Schaufenster bis zu 50% zulässig.
 3. Die Beschränkungen des §9 Nr.(1) und (2) gelten nicht.
 4. Die Beschränkungen des §10 Nr. (1) Satz 1, 2, 5
- (2) Werbeanlagen im Gebiet Zone 2 und 3
In diesen Gebieten sind zusätzlich zu den Allgemeinen Forderungen nach §5 Nr.(5) Werbeträger an Bauwerken als Ausleger lediglich mit einer Ansichtsfläche bis zu 0,4 qm und einer Stärke bis zu 0,25 m und einer Gesamtausladung bis zu 0,9 m zulässig, für Ausleger mit besonders künstlerischer Gestaltung können Ausnahmen erteilt werden.
- (3) Werbeanlagen im Gebiet Zone 3
Sämtliche Werbeanlagen unterliegen den Beschränkungen aus §5 und §6 Nr.(2), abweichende Ausführungen unterliegen grundsätzlich der Genehmigungspflicht im Einzelfall durch die Gemeinde.

§ 7

Schaukästen und Warenautomaten

- (1) Schaukästen und Warenautomaten dürfen angebracht werden, wenn sie die Gliederung der Fassade nicht unterbrechen.
- (2) Schaukästen dürfen die Gebäudeflucht bis zu 15 cm überschreiten. Warenautomaten dürfen die Gebäudeflucht bis zu 25 cm überschreiten.
- (3) Die Beleuchtung von Schaukästen und Warenautomaten ist blendfrei zu gestalten.

§ 8

Schaufensterwerbung

- (1) Ein flächiges Abkleben oder Streichen der Schaufenster ist nicht zulässig. Die Beschichtungen der Schaufenster sind bis zu 10 % der jeweiligen Glasfläche zulässig.
- (2) Schaufenster dürfen das Straßenbild oder den öffentlichen Verkehrsraum nicht durch grelles, farbiges, bewegtes oder wechselndes Licht beeinträchtigen.

§ 9
Namen- und Betriebsschilder

- (1) Namen- und Betriebsschilder an Wohn- und Geschäftsstätten sollen maximal 0,5 qm groß sein. Bei der Anbringung dieser Schilder an Gebäudepfeilern ist beiderseitig eine angemessene Pfeilerbreite freizuhalten.
- (2) Namen- und Betriebsschilder sind nur flach im Eingangsbereich des Erdgeschosses anzubringen.

§ 10
Unzulässige Werbeanlagen

- (1) Unzulässig sind Werbeanlagen
 1. an Türen, Toren, Gewänden
 2. an exponierten Bauwerksteilen z.B. Giebeln, Brandmauern, Schornsteinen
 3. an exponierten Bauwerken z.B. Sendemasten, Windkraftanlagen
 4. an Bäumen, Böschungen, Gebüsch, Uferbefestigungen,
 5. an Einfriedungen aller Art und in Vorgärten
 6. an Ausstattungen von öffentlichen Verkehrsräumen z.B. Geländer, Straßenlaternen, Leitungsmasten, Trafostationen
- (2) Ausnahmen bestehen für Namen- und Betriebsschilder. Diese können an Einfriedungen aller Art angebracht und in Vorgärten aufgestellt werden, soweit dies gemäß §53 Abs.3 und 4 der LBauO M-V zulässig ist.

§ 11
Unterhaltung von Werbeanlagen

- (1) Der Werbende/Aufsteller ist verpflichtet die Werbeanlagen im Sinne dieser Satzung ständig in einem gepflegten Zustand zu halten sind.

III. Sonstige Regelungen

§ 12
Genehmigungspflicht

- (1) Im Geltungsbereich der Zonen 2 und 3 nach §2 d.Satzung wird für genehmigungsfreie Werbeanlagen nach § 53 in Verbindung mit §65 Nr.(1) Satz 46 bis 49 und Satz 52 bis 55 der LBauO M-V eine Genehmigung eingeführt, soweit nicht die Zulässigkeit bereits nach dieser Satzung gegeben ist.
- (2) Die Genehmigungspflicht ist nicht anzuwenden auf
 1. Namen- und Betriebsschilder, die den in § 9 d.Satzung genannten Anforderungen entsprechen,

2. unbeleuchtete Schilder, flach an der Fassade angebracht, mit denen auf Stifter, Spender oder auf Baudenkmale u.a. hingewiesen wird, wenn sie eine Größe von 0,2 qm nicht überschreiten, wobei eine direkte Zuordnung zum Objekt des Hinweises vorliegen muss,
3. Anschläge und Lichtwerbung an dafür genehmigten Säulen, Tafeln und Flächen,
4. Werbemittel an Zeitungs- und Zeitschriftenverkaufsstellen,
5. Auslagen und Dekorationen in Fenstern und Schaukästen,
6. Wahlwerbung für die Dauer eines Wahlkampfes.

§ 13 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig nach § 84 LBauO M-V handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen dieser Satzung aufgestellt nach § 86 Nr.(1) Satz 1 und 2 sowie Nr.2 Satz 1 der LBauO M-V ohne Genehmigung Werbeanlagen anbringt oder ändert.
- (2) Die Ordnungswidrigkeiten nach § 84 LBauBO M-V Nr.(3) können mit einer Geldbuße bis zu 50.000 € geahndet werden.

§ 14 Inkrafttreten, Übergangsregelung zeitliche Begrenzung und Regelung Rückbau

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig beginnt eine satzungsgemäß festgelegte Übergangsregelung von 6 Monaten für den Umbau und die Beseitigung nicht satzungsgemäßer Werbeanlagen, die auch schon nach den Regelungen der BO Mecklenburg-Vorpommern vor diesem Zeitpunkt ungenehmigt und widrig aufgestellt wurden, die Übergangszeit wird nicht wie eine Ordnungswidrigkeit für am Tag des Satzungsbeschlusses vorhandene Anlagen geahndet. Nach Ablauf der Übergangsregelung sind die nicht satzungsgemäßen Werbeanlagen gemäß §13 dieser Satzung zu behandeln, als Ausnahme hiervon ist die kostenpflichtige Beseitigung durch die Gemeinde Gägelow bei Gefährdungen möglich.

Gägelow, den 13.04.2004

(Kalf)
Bürgermeister

(Siegel)

Soweit beim Erlaß dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen wurde, können diese gemäß § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern nach Ablauf eines Jahres seit dieser öffentlichen Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden. Diese Einschränkung gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften.